

zur gesonderten Vergütung von durchgeführten PoC-Antigentests in stationären Einrichtungen und ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe, die durch das Land Schleswig-Holstein einer Förderung unterliegen.

Stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 TestV) erhalten im Zeitraum vom 16.12.2020 bis zum 24.01.2021 je durchgeführtem PoC-Antigentest (Schnelltests) eine zusätzliche Förderung vom Land Schleswig-Holstein in Höhe von 9 Euro (abzüglich der Verwaltungskosten in Höhe von 3,5 %). Diese Förderung erfolgt, um zusätzliche Personalkosten/Durchführungskosten im Zusammenhang mit verpflichtenden Testungen aufzufangen. Voraussetzung ist daher, dass die Person, die die Testungen durchführt, nicht unentgeltlich tätig wird (dies wäre z. B. der Fall, wenn die Bundeswehr im Rahmen der Amtshilfe in den Einrichtungen entsprechende Testungen durchführt). Die Abrechnung und Erstattung der Durchführungskosten erfolgt durch die KVSH im Auftrag des Landes.

Identifikationsnummer:

(Diese wurde Ihnen nach erfolgreicher Registrierung schriftlich mitgeteilt)

Anzahl der durchgeführten PoC-Antigentests

16.12.2020 bis 31.12.2020:

01.01.2021 bis 24.01.2021:

Hiermit bestätigen wir, dass die angegebenen PoC-Antigentests nicht unentgeltlich durchgeführt wurden.

Hinweis: Ab dem 25.01.2021 entfällt die zusätzliche Förderung durch das Land Schleswig-Holstein, da ab diesem Zeitpunkt die Vergütung für die Durchführungskosten der PoC-Antigentests im Bereich der Eingliederungshilfe über die Coronavirus-Testverordnung sichergestellt ist.

Schicken Sie bitte diesen unterschriebenen Meldebogen per Fax an 04551 883 7694 oder per E-Mail an Abrechnung-Testverordnung@kvsh.de.

Datum, Unterschrift und Stempel (sofern vorhanden)